



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.0699.01

JD/P050699
Basel, 8. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Mai 2006

Ratschlag und Entwurf zu Änderungen

- A des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG)**
vom 16. Januar 1991 (131.100) und eines anderen Gesetzes (170.100),
- B des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)**
vom 21. April 1994 (132.100) und eines anderen Gesetzes (152.100),
- C des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz) (GOG)**
vom 27. Juni 1895 (154.100) und anderer Gesetze (154.800) (162.300) (230.100) (257.100) sowie
- D des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)**
vom 17. November 1999 (161.100)
- E des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)**
vom 17. September 2003 (815.100)

(Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
A Änderung des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (131.100)	4
1. Die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung	4
1.1. Neuerungen, die eine Änderung des IRG zur Folge haben	4
1.2. Neuerungen, die keine Änderung des IRG zur Folge haben	5
2. Bemerkungen zu den Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum	5
3. Übergangsbestimmungen	10
4. Änderung des Gemeindegesetzes	10
5. Synoptische Darstellung der Änderungen	11
B Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (132.100)	16
1. Die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung	16
1.1. Neuerungen in der neuen Kantonsverfassung	16
1.2. Aus der alten Verfassung nicht übernommene Vorgaben	16
2. Bemerkungen zu den Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen	17
3. Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	19
4. Synoptische Darstellung der Änderungen	20
C Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den Landgemeinden	26
1. Die Einzelrichter in den Landgemeinden in der alten Verfassung	26
2. Verzicht der neuen Verfassung auf eine kommunale Gerichtsinstanz	26
3. Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes an die neue Verfassung	26
4. Anpassung weiterer Gesetze	26
5. Synoptische Darstellung wichtiger Änderungen	28

D Änderung des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG) vom 17. November 1999 (161.100)	31
1. Die Bestimmungen des § 9 der alten Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 über die Staatshaftung	31
2. Die Bestimmungen des § 78 der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 über die Haftung des Staates	31
2.1. Hoheitliche und widerrechtliche Tätigkeit (§ 78 Abs. 1 KV)	32
2.2. Hoheitliche und rechtmässige Schadensverursachung (§ 78 Abs. 2 KV)	32
2.3. Anspruch auf Genugtuung (§ 78 Abs. 3 KV)	32
2.4. Der neue § 4a des Haftungsgesetzes	33
3. Synoptische Darstellung der Änderungen	34
E des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 (815.100)	35
1. Die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung	35
1.1. Verfassungstext	35
1.2. Bestandteile des Rechtes auf Tagesbetreuung	35
1.3. Entstehungsgeschichte des Verfassungsrechts	35
2. Das geltende Gesetz betreffend die Tagesbetreuung	36
2.1. Gegenstand und Zweck	36
2.2. Entstehungsgeschichte	37
3. Der Handlungsbedarf aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung	37
3.1. Rechtsanspruch	37
3.2. Angemessene Frist	37
3.3. Finanzielle Tragbarkeit	38
3.4. Bedürfnisse der Kinder	39
4. Die finanzielle Auswirkung der Gesetzesänderung	39
5. Synoptische Darstellung der Änderungen	40
Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat	41

Vorbemerkung

Am 23. März 2005 hat der Verfassungsrat die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt verabschiedet und am 30. Oktober 2005 haben die Stimmberechtigten sie angenommen. Wo nach der neuen Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern ist, hat dies nach der Vorschrift des § 142 der neuen Verfassung ohne Verzug zu geschehen. Der Regierungsrat kommt dieser verfassungsmässigen Auftrag nach und berichtet mit diesem ersten Ratschlag zur neuen Kantonsverfassung dem Grossen Rat, wie vier wichtige und weitere bestehende Gesetze anzupassen sind, und beantragt ihm, den vorgelegten Entwürfen zu Änderungen in Gesetzen zuzustimmen.

A Änderung des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (131.100)

1. Die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung

Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ist in der Volksabstimmung vom 30. Oktober 2005 von den Stimmberechtigten angenommen worden. Wie schon die alte Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 trägt auch die neue Kantonsverfassung das Datum Ihrer Verabschiedung durch den Verfassungsrat. Ihre Bestimmungen werden ohne die in den §§ 144 bis 146 vorgesehenen Ausnahmen am 13. Juli 2006 wirksam. So werden auch die neuen Verfassungsbestimmungen über die Initiativen und die Referenden wirksam. An diese Neuerungen sind nun die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (131.100) anzupassen. Die Neuerungen sind im einzelnen und sinngemäss die folgenden:

1.1. Neuerungen, die eine Änderung des IRG zur Folge haben

§ 47 Abs. 4

Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.

§ 66 Abs. 1

Die Einwohnergemeinden können auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

§ 91 Abs. 1 lit. g.

§ 116 Abs. 1 lit. b.

Der Grosse Rat darf davon absehen, über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative zu entscheiden, und das Verfassungsgericht darüber entscheiden lassen.

§ 116 Abs. 1 lit. c.

Für den Fall, dass der Grosse Rat eine unformulierte Initiative ausformuliert und dabei deren Inhalt und Zweck missachtet, darf dagegen eine Beschwerde beim Verfassungsgericht eingereicht werden.

1.2. Neuerungen, die keine Änderung des IRG zur Folge haben

§ 47 Abs. 1

Gemäss § 28 Abs. 1 der alten Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 konnten 4'000 Stimmberechtigte jederzeit beim Grossen Rat eine Initiative mit dem Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oder eines Grossratsbeschlusses einreichen. Neu verlangt die neue Kantonsverfassung in § 47 Abs. 1 für eine Volksinitiative nur noch die Unterschriften von 3'000 Stimmberechtigten.

Da das Gesetz betreffend Initiative und Referendum die Zahl der für eine Initiative erforderlichen Unterschriften nicht nennt, sondern in § 9 Abs. 1 lediglich bestimmt, dass die Staatskanzlei feststellt, „ob die Initiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist“, hat die Herabsetzung der für das Zustandekommen einer Initiative erforderlichen Zahl von 4'000 auf 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten keine Änderung des IRG zur Folge.

2. Bemerkungen zu den Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum

Zum Ingress

Im Ingress sind diejenigen Paragraphen der neuen Verfassung anzugeben, welche die neue verfassungsmässige Grundlage des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum bilden.

Zu § 2a

Die alte Verfassung kannte nur die Volksinitiative. Wenn das Initiativengesetz von „Initiativen“ sprach, war stets die Volksinitiative gemeint. Dass auch eine Einwohnergemeinde berechtigt ist, eine Initiative einzureichen, ist neu. Um im Initiativengesetz weniger umständlich zwischen einer gemäss § 47 Abs. 1 der Verfassung von 3'000 Stimmberechtigten ausgehenden (Volks)Initiative und einer gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung von einer Einwohnergemeinde beschlossenen (Gemeinde)Initiative unterscheiden zu können, sind die beiden Begriffe ins Initiativengesetz aufzunehmen. In einem neuen Abschnitt A.^{BIS} VOLKSINITIATIVE UND GEMEINDEINITIATIVE erscheint also in § 2a die Volksinitiative.

Zu § 2b

In § 2b erscheint die Gemeindeinitiative.

Dass mit einer Volksinitiative der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung

- von Verfassungsbestimmungen,
- von Gesetzesbestimmungen und
- von Grossratsbeschlüssen

verlangt werden kann (§ 47 Abs. 1 KV), mit einer Gemeindeinitiative hingegen der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung nur

- von Verfassungsbestimmungen und
- von Gesetzesbestimmungen

verlangt werden kann (§ 66 Abs. 1 Satz 1 KV), ist in der Verfassung hinreichend bestimmt und braucht im Gesetz nicht wiederholt zu werden; der Hinweis auf § 66 Abs. 1 der Verfassung genügt.

Gemäss § 66 Abs. 1 Satz 2 KV gelten für die Gemeindeinitiativen die Bestimmungen über die Volksabstimmungen sinngemäss. Bestimmungen über die Volksabstimmungen sind im wei-

ten Sinne zu verstehen und umfassen auch die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum.

Da die Volksinitiativen auf einer bestimmten Anzahl von Unterschriften beruhen, die Stimmberechtigte unter ein Initiativbegehren setzen, braucht es eine Behörde, die von Amtes wegen in einer Verfügung feststellt, ob die erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht ist. Die Staatskanzlei ist die Behörde, die gemäss §§ 9 und 10 IRG in einer im Kantonsblatt zu veröffentlichenden Verfügung feststellt, ob eine Initiative zustandegekommen ist. Gegen eine solche Verfügung kann gemäss § 11 Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Gemeindeinitiative demgegenüber beruht nicht auf einer bestimmten Anzahl von Unterschriften, sondern erfolgt gemäss § 66 Abs. 1 KV durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates. Hat eine Gemeinde einen solchen Beschluss gefasst, braucht die Staatskanzlei nicht nochmals festzustellen, dass ein solcher Gemeindebeschluss besteht. In § 2b ist daher zu bestimmen, dass für Gemeindeinitiativen ein Prüfungsverfahren gemäss §§ 9 – 11 IRG nicht stattfindet.

Zu § 5 Abs. 1

Entgegen der Marginalie *Unterschrift* verlangt § 5 Abs. 1 von den Stimmberechtigten nur, dass sie ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) verlangt hingegen in Art. 61 Abs. 1, dass der Stimmberechtigte seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreibt sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügt.

Um eine Angleichung der kantonalen Bestimmungen über die Unterschriftenliste an die eidgenössischen Bestimmungen herbeizuführen, soll nun § 5 Abs. 1 um das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift ergänzt werden. Um eine Erschwernis handelt es sich dabei nicht, da in der Praxis heute schon viele der von den Initiativkomitees zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten eine Kolonne für die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Name und Vorname (bisher in Absatz 2) gehören zusammen in den gleichen Absatz 1.

Zu § 5 Abs. 2

Um die Unterschriften zu kontrollieren, vergleicht die Behörde sie mit den Angaben in der elektronisch geführten Einwohnerkontrolle. Um zu diesem Zweck die elektronisch geführten Angaben herbeizuholen, muss der Name der stimmberechtigten Person in das System eingetippt werden. Zwar müssen die Stimmberechtigten gemäss § 5 Abs. 1 ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenlisten setzen. Auch wenn sich die Stimmberechtigten bemühen, ihren Namen leserlich zu schreiben, kann dieser von der kontrollierenden Behörde nicht selten nur mit grossem Aufwand entziffert werden. Wenn so Tausende von Namen zu enträtseln sind, geht viel Zeit verloren. Erfahrungsgemäss schreiben die Stimmberechtigten Zahlen leserlicher als Namen. Viel Zeit könnte darum gewonnen werden, wenn die Kontrollierenden das Geburtsdatum der stimmberechtigten Personen eintippen und so schneller zu deren weiteren Angaben zur Kontrolle der Unterschriften aus dem System gelangen. Die Gelegenheit der Änderung des IRG soll daher auch dazu benutzt werden, in § 5 Abs. 2 zu bestimmen, dass nicht nur der Jahrgang, sondern Tag, Monat und Jahr der Geburt auf der Unterschriftenliste anzugeben sind.

Bereits heute müssen die Stimmberechtigten auf den Unterschriftenliste einer eidgenössischen Volksinitiative gemäss Art. 70 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes

über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) das zur Feststellung ihrer Identität nötige Geburtsdatum angeben.

Zu § 6 Abs. 1

Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3 IRG im Kantonsblatt veröffentlicht. Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind gemäss § 6 Abs. 1 der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates einzureichen. Diese Bestimmung ist nun dahingehend zu präzisieren, dass die Unterschriftenlisten innert der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen sind.

Zu § 10

Bisher ist die Staatskanzlei nur tätig geworden, wenn ein Initiativkomitee die Sammlung der Unterschriften abgeschlossen und die Unterschriftenlisten der Staatskanzlei eingereicht hat. Da die Verfassung bis jetzt keine Frist für das Sammeln der vorgeschriebenen Zahl der gültigen Unterschriften gesetzt hat, sind immer noch Initiativkomitees dabei, Unterschriften zu sammeln, und haben die Unterschriftenlisten noch nicht eingereicht.

Die Staatskanzlei muss nun nach der Einreichung der Unterschriftenlisten oder neu nach Ablauf der Sammelfrist in jedem Falle von Amtes wegen tätig werden: Wenn das Initiativkomitee die Unterschriftenlisten innert Frist eingereicht hat, stellt die Staatskanzlei aufgrund der Stimmrechtsbescheinigungen fest, ob die Initiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist. Wenn das Initiativkomitee innert Frist die Unterschriftenlisten nicht eingereicht hat, stellt die Staatskanzlei fest, dass die Initiative innert Frist nicht zustande gekommen ist.

In § 10 ist also zu bestimmen, dass die Staatskanzlei nach Ablauf der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist eine Verfügung erlässt.

Zu § 12 Abs. 2

Volksinitiativen gehen von den 3'000 Stimmberechtigten aus, die sie unterschrieben haben. Ohne deren Einverständnis kann eine Volksinitiative nicht zurückgezogen werden. Damit diese 3'000 Stimmberechtigten nicht einzeln angefragt werden müssen, ob sie mit dem Rückzug einverstanden sind, - und ein sinnvoller Rückzug darum möglicherweise gar nicht zustande käme, - schreibt das Gesetz in § 3 lit. c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel vor und ermächtigt in § 12 Abs. 1 die Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zum Rückzug.

Demgegenüber gehen Gemeindeinitiativen nicht von einer Anzahl Stimmberechtigter, sondern von einer Behörde aus. Zum Rückzug ist damit wieder die gleiche Behörde zuständig, d.h. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat. Dies ist in § 12 Abs. 2 des Gesetzes neu zu bestimmen. Damit für den Fall, dass sich die Gelegenheit für einen Rückzug ergibt, nicht unbedingt eine Gemeindeversammlung oder eine Einwohnerratssitzung angesagt werden muss, soll in § 12 Abs. 2 auch gesagt werden, dass die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat den Gemeinderat zum Rückzug ermächtigen darf.

Zu § 16 Abs. 2

Dass zur Beschwerde gegen einen Entscheid des Grossen Rates über die rechtliche Zulässigkeit einer Volksinitiative jede stimmberechtigte Person befugt ist, wird in § 16 Abs. 2 gesagt. Das ist auch der Ort für eine neue Bestimmung in Satz 2, dass zur Beschwerde gegen einen Entscheid des Grossen Rates über eine Gemeindeinitiative auch jede Einwohnergemeinde befugt ist.

Eine Einwohnergemeinde könnte eine solche Beschwerde etwa erheben, wenn der Grosse Rat ihre Gemeindeinitiative aus ihrer Sicht zu Unrecht für unzulässig erklärt hat, oder wenn er eine von einer anderen Einwohnergemeinde eingereichte Gemeindeinitiative aus ihrer Sicht zu Unrecht für zulässig erklärt hat.

Zu § 17a

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten Antrag, die Initiative für zulässig oder unzulässig zu erklären (§ 13 IRG).

Dies geschieht in der Weise, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht vorlegt, in dem die Initiative unter Anführung der dafür oder dagegen sprechenden Argumente wie Gesetzesbestimmungen, rechtliche Überlegungen, Meinungen der Lehre und der Praxis, Präjudizien und anderem mehr daraufhin geprüft wird, ob sie rechtlich zulässig oder unzulässig ist.

Seinem Bericht an den Grossen Rat legt der Regierungsrat einen Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates über die rechtliche - je nachdem: Zulässigkeit oder Unzulässigkeit - der Initiative bei.

Der Grosse Rat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative (§ 15 Abs. 1 IRG). Seinen Entscheid trifft der Grosse Rat dadurch, dass er entweder den vorgelegten Beschlussesentwurf - aufgrund der vom Regierungsrat vorgebrachten Argumente oder aufgrund eigener Argumente - zu seinem Beschluss erhebt, oder aufgrund seiner von denjenigen des Regierungsrates abweichenden Beurteilung einen vom vorgelegten Beschlussesentwurf abweichenden, eigenen und anderslautenden Beschluss fasst.

Der Entscheid des Grossen Rates kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden (§ 16 Abs. 1). Das Beschwerdeverfahren ist in § 17 IRG geregelt.

Dies bleibt auch unter der neuen Verfassung - als Möglichkeit. Als zweite Möglichkeit und als Neuerung sieht nämlich die neue Verfassung auch vor, dass der Grosse Rat über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative nicht entscheidet, sondern das Verfassungsgericht darüber entscheiden lässt. In einem neuen § 17a ist nun zu bestimmen, in welchem Verfahren das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der ihm vom Grossen Rat vorgelegten Initiative entscheidet.

In § 17a Abs. 1 wird bestimmt, dass dem Verfassungsgericht die gleichen Unterlagen vorgelegt werden, wie sie der Regierungsrat gemäss § 13 IRG dem Grossen Rat vorgelegt hat. Es handelt sich dabei um den erwähnten Bericht des Regierungsrates über die rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Initiative sowie um den Entwurf zu einem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates.

§ 17a Abs. 2 bestimmt, dass das Verfassungsgericht beim Initiativkomitee der Volksinitiative oder bei der Einwohnergemeinde, von der die Gemeindeinitiative ausgeht, zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit eine Vernehmlassung einholt.

Es stellt sich die Frage, ob das Verfassungsgericht beim Initiativkomitee oder bei der Einwohnergemeinde eine Vernehmlassung einholen muss oder einholen darf. Der Umstand, dass der Grosse Rat über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative nicht selber entschieden hat, spricht dafür, dass die rechtliche Beurteilung wohl nicht leicht zu treffen ist; in einer solchen Situation mag eine Vernehmlassung des Initiativkomitees oder der Einwohnergemeinde hilfreich sein. Das Verfassungsgericht befindet sich zudem nicht in einer zeitlichen Bedrängnis, steht doch gemäss § 25 Abs. 3 IRG während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative die Behandlungsfrist still. Aufgrund dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, in §17a Abs. 2 zu bestimmen, dass das Verfassungsgericht in allen Fällen eine Vernehmlassung beim Initiativkomitee oder bei der Einwohnergemeinde einholt.

Üblicherweise wird das Verfassungsgericht von einer Partei angerufen, welche sich über einen vorangegangenen Akt einer Vorinstanz beschwert. Das ist hier, wo der Grosse Rat über die Zulässigkeit einer Initiative nicht entschieden hat, gerade nicht der Fall. Fehlt es aber an einer anrufenden Partei, kommt es von der Sache her zu keiner Verhandlung. Das wird in § 17a Abs. 3 Satz 1 festgehalten. Das Verfassungsgericht berät und entscheidet aufgrund der Akten. Die Beratungen des Gerichts finden gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (270.100) in keinem Fall öffentlich statt. Für die Publikation des Entscheides des Verfassungsgerichts wird in § 17a Abs. 3 Satz 2 auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 IRG über die Publikation eines im Beschwerdeverfahren ergangenen Entscheides über die Zulässigkeit einer Initiative verwiesen.

Zu § 22a

Neu in der neuen Verfassung ist die Bestimmung des § 116 Abs. 1 lit. c., wonach das Verfassungsgericht Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat beurteilt.

Damit das Verfassungsgericht eine Beschwerde beurteilen kann, muss im Gesetz bestimmt werden, dass eine Beschwerde erhoben werden kann. Der geeignete Ort dafür ist das Gesetz betreffend Initiative und Referendum. Hier ist zu bestimmen, dass eine Vorlage, mit der der Grosse Rat eine unformulierte Initiative von sich aus (§ 21 Abs. 2 IRG), - oder nachdem die unformulierte Initiative von den Stimmberechtigten in der Volksabstimmung angenommen worden ist (§ 22 Abs. 1 IRG), - ausgearbeitet hat, mit einer Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden kann, wenn sie aus der Sicht der Beschwerdeführerschaft den Inhalt und den Zweck der zugrunde liegenden unformulierten Initiative missachtet.

Dies ist in einem neuen § 22a Abs. 1 festzuhalten. Dazu ist zu bestimmen, wer zur Beschwerde befugt ist (§ 22a Abs. 2) und nach welchen Bestimmungen sich das Beschwerdeverfahren richtet (§ 22a Abs. 3).

In gleicher Weise wie § 16 Abs. 2 jede stimmberechtigte Person als befugt zur Beschwerde gegen einen Entscheid des Grossen Rates über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative erklärt, so wird auch in § 22a Abs. 2 bestimmt, dass jede stimmberechtigte Person die ausgearbeitete Vorlage des Grossen Rates wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative beim Verfassungsgericht anfechten kann.

Für den Fall, dass eine ausgearbeitete Vorlage des Grossen Rates Inhalt und Zweck einer unformulierten Gemeindeinitiative missachtet, wird auch jede Einwohnergemeinde zur Beschwerde befugt erklärt; dies in Konsequenz und Analogie zu § 16 Abs. 2, wo auch jede Einwohnergemeinde zur Beschwerde gegen einen Entscheid des Grossen Rates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Gemeindeinitiative für befugt erklärt wird.

3. Übergangsbestimmungen

Wie mit Volksinitiativen zu verfahren ist, deren Unterschriftenliste noch vor dem Wirksamwerden der neuen Verfassung am 13. Juli 2006 von der Staatskanzlei gemäss § 4 Abs. 1 IRG geprüft und deren Titel und Text gemäss § 4 Abs. 4 IRG im Kantonsblatt veröffentlicht worden ist, wird von der neuen Verfassung selber im Abschnitt X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN in § 143 Abs. 1 bestimmt. Danach kommen Volksinitiativen, die von der Staatskanzlei vor dem 13. Juli 2006 im Kantonsblatt veröffentlicht worden sind, aber erst nach dem 13. Juli 2006 eingereicht werden, zustande, wenn sie die neu vorgeschriebene Zahl von 3'000 gültigen Unterschriften aufweisen. Weiter bestimmt die neue Verfassung in § 143 Abs. 1 Satz 2, dass diese Volksinitiativen innert einer Frist von 18 Monaten - aber nicht seit ihrer Veröffentlichung, sondern - seit dem 13. Juli 2006 einzureichen sind. Mit diesem § 143 Abs. 1 hat die neue Verfassung die Übergangsbestimmungen für die Volksinitiativen, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Verfassung am 13. Juli 2006 immer noch Unterschriften gesammelt werden, gleich selber erlassen. Den Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum müssen damit keine eigenen Übergangsbestimmungen beigegeben werden.

Bisher hat die Verfassung für das Sammeln der Unterschriften für eine Volksinitiative keine Frist gesetzt. Aus diesem Grunde werden heute im Kanton Basel-Stadt immer noch Unterschriften für eine Anzahl von Volksinitiativen gesammelt, die vor Jahr und Tag einmal von der Staatskanzlei im Kantonsblatt veröffentlicht worden sind, aber bis heute immer noch nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl gültiger Unterschriften eingereicht worden sind. Wenn nun die Übergangsbestimmung des § 143 Abs. 1 Satz 2 der neuen Verfassung auch für diese vorbestanden Volksinitiativen nachträglich noch eine volle (Gnaden)Frist von 18 Monaten ab dem 13. Juli 2006 für das Sammeln der Unterschriften setzt, hat dies zur Folge, dass die Staatskanzlei nach dem 13. Januar 2008 über jede einzelne dieser Initiativen durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung festzustellen hat, ob sie zustande gekommen ist oder nicht.

4. Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 (170.100) bestimmt in § 11, dass gegen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 genannten Beschlüsse das fakultative Referendum ergriffen werden kann.

Ein Beschluss des Gemeindeparlamentes über die Einreichung einer Gemeindeinitiative beim Grossen Rat setzt weder kommunales Recht noch ist er ein für die Rechtsunterworfenen der Gemeinde verbindlicher kommunaler Hoheitsakt. Er ist ein Antrag der Gemeinde an den Kanton, dem der Kanton stattgeben kann oder nicht; er ist somit nicht ein endgültiger Beschluss des Gemeindeparlamentes. Dass gegen die Einreichung einer Gemeindeinitiative in der Gemeinde das fakultative Referendum ergriffen werden könnte, entspricht nicht dem Sinn des Referendumsrechtes. Der Wortlaut des § 11 des Gemeindegesetzes führt aber zu diesem Ergebnis. Aus der Sicht des Kantons ist jedoch eine automatische Unterstellung unter das Referendum nicht angezeigt. Darum ist in § 11 in einem neuen Absatz 3 der Beschluss über die Einreichung einer Gemeindeinitiative vom fakultativen Referendum auszunehmen. Der Kanton soll der Gemeinde die Referendumsmöglichkeit nicht vorschreiben; es besteht aber kein Grund, es ihr geradezu zu verbieten. § 11 Abs. 3 ist darum so zu fassen, dass es der Gemeinde anheimgestellt ist, in ihrer Gemeindeordnung etwas anderes zu bestimmen.

5. Synoptische Darstellung der Änderungen

Gesetz betreffend Initiative und Referendum
(IRG)
vom 16. Januar 1991

Ratschlagsentwurf

<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 28, 29, 39, 49 und 53 ff. der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 lit. c., die §§ 47 – 52, § 66 Abs. 1, § 91 Abs. 1 lit. g. und § 116 Abs. 1 lit. b. und c. der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :</p>
	<p>A.^{BIS} VOLKSINITIATIVE UND GEMEINDEINITIATIVE</p> <p><i>Volksinitiativen</i></p> <p>§ 2a. Die in § 47 Abs. 1 der Verfassung vorgeschriebene Zahl Stimmberechtigter ist berechtigt, eine formulierte oder eine unformulierte Initiative einzureichen.</p>
---	<p><i>Gemeindeinitiativen</i></p> <p>§ 2b. Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung eine formulierte oder eine unformulierte Initiative zu beschliessen.</p> <p>² Die Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates einzureichen.</p> <p>³ Ein Prüfungsverfahren gemäss §§ 9 – 11 dieses Gesetzes findet nicht statt.</p>

Gesetz betreffend Initiative und Referendum
(IRG)
vom 16. Januar 1991

Ratschlagsentwurf

<p><i>Unterschrift</i></p> <p>§ 5. Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen.</p> <p>² Sie müssen gleichzeitig Vornamen, Jahrgang und Adresse angeben.</p> <p>³ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	<p><i>Unterschrift</i></p> <p>§ 5. Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich sowie ihre eigenhändige Unterschrift auf die Unterschriftenliste setzen.</p> <p>² Sie müssen gleichzeitig Vornamen, Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie ihre Adresse angeben.</p> <p>³ unverändert</p>
<p><i>Einreichung</i></p> <p>§ 6. Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind der Staatskanzlei zuhanden des Grossen Rates gesamthaft einzureichen.</p> <p>² ...</p>	<p><i>Einreichung</i></p> <p>§ 6. Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind der Staatskanzlei zu Handen des Grossen Rates gesamthaft und innert der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen.</p> <p>² unverändert</p>
<p><i>Verfügung</i></p> <p>§ 10. Die Staatskanzlei stellt durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	<p><i>Verfügung</i></p> <p>§ 10. Nach der Einreichung der Unterschriftenlisten oder nach Ablauf der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist stellt die Staatskanzlei durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>

Gesetz betreffend Initiative und Referendum
(IRG)
vom 16. Januar 1991

Ratschlagsentwurf

<p><i>Rückzug</i></p> <p>§ 12. Jede Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden.</p> <p>² Der Rückzug ist nicht mehr möglich, wenn der Regierungsrat den Termin der Volksabstimmung über die definitive Vorlage veröffentlicht hat.</p>	<p><i>Rückzug</i></p> <p>§ 12. unverändert</p> <p>² Die Behörde, die eine Gemeindeinitiative beschlossen hat, darf diese zurückziehen, sofern sie nicht den Gemeinderat zum Rückzug ermächtigt hat.</p> <p>³ unverändert</p>
<p><i>Beschwerde an das Verfassungsgericht</i></p> <p>§ 16. Der Entscheid des Grossen Rates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Initiative kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt.</p>	<p><i>Beschwerde an das Verfassungsgericht</i></p> <p>§ 16. unverändert</p> <p>² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch jede Einwohnergemeinde.</p>

Gesetz betreffend Initiative und Referendum
(IRG)
vom 16. Januar 1991

Ratschlagsentwurf

---	<p><i>Vorlage an das Verfassungsgericht</i></p> <p>§ 17a. Überlässt der Grosse Rat gestützt auf § 91 Abs. 1 lit. g. der Verfassung den Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative dem Verfassungsgericht, so legt er diesem den vom Regierungsrat gemäss § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag vor.</p> <p>² Das Verfassungsgericht gibt dem Initiativkomitee der Volksinitiative oder der Einwohnergemeinde, von der die Gemeindeinitiative ausgeht, Gelegenheit, sich schriftlich zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zu äussern.</p> <p>³ Das Verfassungsgericht entscheidet ohne Verhandlung. Es publiziert seinen Entscheid gemäss § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes.</p>
---	<p><i>Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative</i></p> <p>§ 22a. Eine vom Grossen Rat gemäss § 21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.</p> <p>² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch jede Einwohnergemeinde.</p> <p>³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.</p>

Gemeindegesez
vom 17. Oktober 1984

Ratschlagsentwurf

<p>Gemeindegesez vom 17. Oktober 1984</p> <p><i>Fakultatives Referendum</i></p> <p>§ 11. Beschlüsse des Gemeindepardamentes sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegen, wenn dies von einer in der Gemeindeordnung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten innert 30 Tagen schriftlich verlangt wird.</p> <p>² Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäss § 9 Ziff. 3, 4 und 8 sowie § 10 Abs. 2.</p>	<p>Gemeindegesez Änderung vom</p> <p><i>Fakultatives Referendum</i></p> <p>§ 11. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Ebenfalls vom fakultativen Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Einreichung einer Gemeindeinitiative gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders bestimmt.</p>
--	--

B Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (132.100)

1. Die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung

1.1. Neuerungen in der neuen Kantonsverfassung

Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ist in der Volksabstimmung vom 30. Oktober 2005 von den Stimmberechtigten angenommen worden. Ihre Bestimmungen werden ohne die in den §§ 144 bis 146 vorgesehenen Ausnahmen am 13. Juli 2006 wirksam. So wird auch § 43 Abs. 2 der neuen Verfassung wirksam, wonach die Stimmberechtigten wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Appellationsgericht führen können.

1.2. Aus der alten Verfassung nicht übernommene Vorgaben

Die alte Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 hat in § 27 Abs. 3 bestimmt, dass „die Untersuchung der Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte von einem Ausschuss des Grossen Rates vorgenommen wird“, und dass „die Berichte darüber dem Grossen Rate zum Entscheid vorzulegen sind“. Diese Vorschrift, dass die Wahlprüfungskommission die Gültigkeit bestimmter Wahlen untersucht und der Grosse Rat aufgrund eines Berichtes der Wahlprüfungskommission darüber entscheidet, ist nicht in die neue Verfassung übernommen worden.

Daraus folgt, dass als erste Beschwerdeinstanz der Regierungsrat über Beschwerden gegen Abstimmungen und Wahlen, die von der Verwaltung und dem vom Regierungsrat bestellten Zentralwahlbüro organisiert und durchgeführt werden, entscheidet, und dass die Stimmberechtigten gegen solche Beschwerdeentscheide des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechts beim Verwaltungsgericht (als zweiter Beschwerdeinstanz) Beschwerde führen können, wie dies § 43 Abs. 2 der neuen Verfassung neu vorschreibt.

Was weiterhin Aufgabe des Grossen Rates im Zusammenhang mit Wahlen ist, besagt § 91 Abs. 1 lit. c. der neuen Verfassung, nämlich dass der Grosse Rat die kantonalen Wahlen erwarth, d. h. dass er die Ergebnisse der kantonalen Wahlen, also auch der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates, verbindlich feststellt. Das wird bisher schon in § 25 Abs. 1 des Wahlgesetzes gesagt und daran soll sich nichts ändern.

2. Bemerkungen zu den Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen

Zum Ingress

Im Ingress sind diejenigen Paragraphen der neuen Verfassung anzugeben, welche die neue verfassungsmässige Grundlage des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen bilden. Das sind die §§ 40 bis 43, wo es in § 41 lit. a. und b. ausdrücklich heisst, dass die Stimmberechtigten das Recht haben, an den Abstimmungen teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden; es sind aber auch § 45 Abs. 2 über die gesetzliche Ausgestaltung der Wahlkreise sowie § 46 Abs. 2 über das für die Zuteilung von Sitzen im Grossen Rat an eine Liste erforderliche Quorum; sowie § 91 Abs. 1 lit. c. über die Erwarthung der kantonalen Wahlen durch den Grossen Rat und § 110 Abs. 1 lit. f. über die Erwarthung der kantonalen Volksabstimmungen durch den Regierungsrat.

Zu § 25

Im nachfolgenden Kommentar zum neuen § 84 des Wahlgesetzes wird ausgeführt, dass neu an Stelle des Grossen Rates das Appellationsgericht über Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden entscheidet und dass es deswegen die Wahlprüfungskommission des Grossen Rates nicht mehr braucht.

Die Wahlprüfungskommission hat bisher nicht nur gemäss § 84 des Wahlgesetzes Wahl- und Abstimmungsbeschwerden entgegengenommen und den Entscheid des Grossen Rates darüber vorbereitet, sondern sie hat gemäss § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) auch die Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte geprüft und dem Grossen Rat darüber berichtet. Gestützt auf diesen Bericht hat der Grosse Rat gemäss § 25 des Wahlgesetzes über die Validierung das Ergebnis der Wahlen verbindlich festgestellt. Da es nun die Wahlprüfungskommission des Grossen Rates nicht mehr gibt, hat ein anderes Organ den Validierungsbeschluss oder Erwahrungsbeschluss des Grossen Rates vorzubereiten. Der Regierungsrat schlägt vor, dass diese Aufgabe künftig das Büro des Grossen Rates übernimmt.

Bei dieser Gelegenheit ist in § 25 Abs. 1 zu präzisieren, dass der Grosse Rat das Ergebnis der Wahlen nicht nur nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist verbindlich feststellt, sondern auch, falls eine Beschwerde erhoben worden ist, nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

Zu § 31

Die neue Verfassung bestimmt in ihren Übergangsbestimmungen in § 147, dass das Amt der Einzelrichter und Einzelrichterrinnen in den Gemeinden Bettingen und Riehen mit dem Wirksamwerden dieser Verfassung am 13. Juli 2006 **endet** und dass zu diesem Zeitpunkt unerledigte Verfahren dem Zivilgericht zu übergeben sind. Ab dem 13. Juli 2006 werden keine Einzelrichterrinnen und Einzelrichter und keine Ersatzrichterrinnen und Ersatzrichter in den Landgemeinden mehr gewählt. § 31 lit. d. des Wahlgesetzes ist daher zu streichen.

Zu § 82

Von Gesetzes wegen hat eine Stimmrechtsbeschwerde oder eine Wahl- und Abstimmungsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung. § 82 ermächtigt den Regierungsrat, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde anzuordnen. Eingeschränkt wird diese Ermächtigung allerdings durch § 87, wo es in Abs. 1 heisst, dass die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme haben: hier hat also eine Beschwerde **von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung**; gemäss § 87 Abs. 2 hingegen, üben andere Gewählte ihr Amt erst nach der rechtskräftigen Gültigerklärung ihrer Wahl aus: in diesen Fällen hat die Beschwerde also **von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung**. Das Recht des Regierungsrates, über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden, steht also unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des § 87. Durch eine redaktionelle Änderung des § 82 ist auf diesen Vorbehalt hinzuweisen.

Zu § 84

Im sechsten Abschnitt über die Rechtspflege heisst es im Wahlgesetz in § 81 Abs. 1, dass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden kann:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss §§ 2 – 5, § 6 Abs. 1 und § 9 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde).

Weiter heisst es in § 81 Abs. 2, dass die Beschwerde innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt schriftlich und begründet einzureichen ist.

Gegen Entscheide des Regierungsrates über Stimmrechtsbeschwerden und Wahlbeschwerden konnte bisher gestützt auf § 84 Abs. 1 des Wahlgesetzes eine Beschwerde bei der Wahlprüfungskommission des Grossen Rates erhoben werden und gemäss § 84 Abs. 3 entschied der Grosse Rat über diese Beschwerde.

Gemäss § 42 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung haben die Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass bei Abstimmungen und Wahlen der Wille der Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt. Um diesen Anspruch sicher zu stellen, bestimmt § 43 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung, dass die Stimmberechtigten **wegen Verletzung des Stimmrechts Beschwerde beim Appellationsgericht** führen können.

Dementsprechend ist nun im Wahlgesetz in **§ 84 Abs. 1** neu zu bestimmen, dass gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann. Eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Regierungsrates konnte bisher nur erhoben werden, wenn der Regierungsrat in seinem Entscheid die Wahl oder Abstimmung aufgehoben hatte. Diese Einschränkung ist nun mit § 43 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung nicht mehr zu vereinbaren. Sie entfällt.

Wenn nun neu an Stelle des Grossen Rates das Verwaltungsgericht über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts entscheidet, braucht es die in § 84 Abs. 1 und **§ 84 Abs. 3** des Wahlgesetzes erwähnte und in § 46 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates geregelte Wahlprüfungskommission des Grossen Rates nicht mehr. Der bisherige § 84 Abs. 3 entfällt.

Mitglieder der Wahlprüfungskommission haben bisher bei Wahlen und Abstimmungen eine - im Gesetz nicht vorgesehene - Wahl- und Abstimmungsbeobachtungsfunktion ausgeübt. Diese Funktion könnte in Zukunft durch Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen werden.

Da der bisherige **§ 84 Abs. 3** entfällt, wird der bisherige § 84 Abs. 4 zu Abs. 3. Statt bloss auf einen anderen Paragraphen zu verweisen, soll hier bestimmt werden, dass eine wegen Verletzung des Stimmrechts beim Verwaltungsgericht geführte Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, wenn die Präsidentin oder der Präsident sie anordnet. Das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten, über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden, steht - wie in § 82 gesehen - unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des § 87. Auf diesen Vorbehalt ist hinzuweisen.

Zu § 87

Das Wahlgesetz verwendet den Begriff „Amt“ und spricht etwa davon, dass ein Amt angetreten wird (§ 59), dass jemand die Voraussetzungen für ein Amt erfüllt (§ 64) oder dass Ämter zu besetzen sind (§§ 66 und 67). Anlässlich seiner redaktionellen Überarbeitung wird „Amt“ auch in § 87 verwendet.

3. Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Im Kommentar zum neuen § 84 des Wahlgesetzes wird ausgeführt, dass neu an Stelle des Grossen Rates das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden entscheidet und dass es deswegen die Wahlprüfungskommission des Grossen Rates nicht mehr braucht. Die Bestimmungen des § 46 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) sind darum zu streichen.

4. Synoptische Darstellung der Änderungen

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen
(Wahlgesetz)
vom 21. April 1994

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 27 und 31</p> <p>der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst :</p>	<p>Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) Änderung vom</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 91 Abs. 1 lit. c. und § 110 Abs. 1 lit. f.</p> <p>der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :</p>
<p><i>Validierung</i></p> <p>§ 25. Nach unbenutztem Ablauf der Be- schwerdefrist stellt der Grosse Rat das Er- gebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.</p> <p>² Diese Beschlüsse werden im Kantonsblatt publiziert.</p>	<p><i>Validierung</i></p> <p>§ 25. Nach unbenutztem Ablauf der Be- schwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens stellt der Grosse Rat auf Antrag seines Büros das Ergebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.</p> <p>² unverändert</p>

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen
(Wahlgesetz)
vom 21. April 1994

Ratschlagsentwurf

<p><i>Majorzsystem</i></p> <p>§ 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt :</p> <p>a. die Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>b. das Mitglied des Ständerates;</p> <p>c. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder;</p> <p>d. die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in den Landgemeinden.</p>	<p><i>Majorzsystem</i></p> <p>§ 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt :</p> <p>a. unverändert</p> <p>b. unverändert</p> <p>c. unverändert</p> <p>d. die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in den Landgemeinden.</p>
---	---

<p>Sechster Abschnitt : Rechtspflege</p> <p>B. Kantonale Wahlen und Abstimmungen</p> <p><i>Beschwerden</i></p> <p>§ 81. Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden :</p> <p>a. wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss §§ 2–5, § 6 Abs. 1 und § 9 (Stimmrechtsbeschwerde);</p> <p>b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde).</p> <p>² Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt, schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p><i>Aufschiebende Wirkung</i></p> <p>§ 82. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, sofern sie der Regierungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.</p>	<p>§ 81. unverändert</p> <p><i>Aufschiebende Wirkung</i></p> <p>§ 82. Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn der Regierungsrat sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.</p>
---	---

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen
(Wahlggesetz)
vom 21. April 1994

Ratschlagsentwurf

<p><i>Entscheid</i></p> <p>§ 83. Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens die notwendigen Anordnungen zu deren Behebung.</p> <p>² Bei Vorliegen von Unregelmässigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen, hebt der Regierungsrat die Wahl oder Abstimmung auf.</p>	<p>§ 83. unverändert</p> <p>² unverändert</p>
<p><i>Zuständigkeit des Grossen Rates</i></p> <p>§ 84. Gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 83 Abs. 2 kann bei der Wahlprüfungskommission des Grossen Rates Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>³ Die Wahlprüfungskommission bereitet den Entscheid darüber zuhanden des Grossen Rates vor.</p> <p>⁴ § 82 gilt sinngemäss.</p>	<p><i>Beschwerde an das Verwaltungsgericht</i></p> <p>§ 84. Gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 83 Abs. 2 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Wahlprüfungskommission bereitet den Entscheid darüber zuhanden des Grossen Rates vor.</p> <p>³ Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn die Präsidentin oder der Präsident sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.</p>

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen
(Wahlgesetz)
vom 21. April 1994

Ratschlagsentwurf

<p><i>Publikation der Entscheide und der Validierung</i></p> <p>§ 85. Die rechtskräftigen Beschwerdeentscheide über die Gültigkeit oder die Aufhebung von Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt publiziert. Entscheide über die Gültigkeit sind mit der verbindlichen Feststellung der Ergebnisse zu publizieren.</p> <p>C. Neuer Wahlgang</p> <p><i>Termin</i></p> <p>§ 86. Wird durch Aufhebung einer Wahl oder Abstimmung deren Wiederholung erforderlich, so sind unverzüglich die entsprechenden Anordnungen zu treffen.</p>	<p>§ 85. unverändert</p> <p>§ 86. unverändert</p>
<p><i>Ausübung des Mandates</i></p> <p>§ 87. Bei der Wahl des Grossen Rates haben die gemäss § 56 Gewählten bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.</p> <p>² In allen übrigen Fällen können die Gewählten ihre Funktionen erst ausüben, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.</p>	<p><i>Ausübung des Mandates</i></p> <p>§ 87. Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.</p> <p>² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.</p>

Gesetz über die Geschäftsordnung des
Grossen Rates (GO)
vom 24. März 1988

Ratschlagsentwurf

<p><i>Wahlprüfungskommission</i> Gesetz Wahlen und Abstimmungen § 82</p> <p>§ 46. Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der Wahlen und Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen und Einsprachen gegen Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.</p> <p>² Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat werden durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahl- und Einspracheakten sofort nach Eingang zuzustellen.</p>	<p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p>
---	-------------------------------------

C Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den Landgemeinden

1. Die Einzelrichter in den Landgemeinden in der alten Verfassung

Dass es bisher in den Gemeinden Riehen und Bettingen Einzelrichterinnen und Einzelrichter gab, war eher beiläufig der Bestimmung des § 50 der alten Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 zu entnehmen, der sich über die Wahlart der Einzelrichter wie folgt äusserte:

§ 50. Die Amtsdauer der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, sowie die Wahlart der gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter in den Landgemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

2. Verzicht der neuen Verfassung auf eine kommunale Gerichtsinstanz

Sagte so schon die alte Verfassung wenig über die Einzelrichter in den Landgemeinden, sagt die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 darüber gar nichts mehr. § 113 KV bestimmt, dass die Zivilgerichtsbarkeit dem Zivilgericht und dem Appellationsgericht und die Strafrichterbarkeit dem Strafgericht und dem Appellationsgericht obliegt. Wohl besagt § 114 Abs. 2, dass durch Gesetz weitere strafrichterliche Behörden eingesetzt werden können, wie namentlich für die Jugendgerichtsbarkeit, und besagt § 117 Abs. 2, dass das Gesetz die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren der Gerichte regelt, was Raum liesse für eine gesetzliche Regelung, die in den Gemeinden oder Quartieren einzelrichterliche Instanzen mit gewissen Kompetenzen in der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Rechtsprechung einsetzte.

Nun bestimmt aber die neue Verfassung in ihren Übergangsbestimmungen in § 147 ausdrücklich und eindeutig, dass das Amt der Einzelrichter und Einzelrichterinnen in den Gemeinden Bettingen und Riehen mit dem Wirksamwerden dieser Verfassung **endet** und dass zu diesem Zeitpunkt unerledigte Verfahren dem Zivilgericht zu übergeben sind.

3. Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes an die neue Verfassung

Die Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes an die neue Verfassung geschieht durch die Streichung der Bestimmungen über die Einzelrichter in den Landgemeinden.

4. Anpassung weiterer Gesetze

Ausser im Gerichtsorganisationsgesetz erscheinen die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den Landgemeinden noch in weiteren Gesetzen, nämlich

- im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (132.100);
- im Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1957 (154.800);
- im Grossratsbeschluss betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 (162.300);

- im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (230.100) und
- in der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 (257.100).

Die Bestimmungen über die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind in diesen Erlassen zu streichen. Eine Kommentierung dieser Streichungen im Einzelnen erübrigt sich.

Der genannte Grossratsbeschluss betreffend Abbitte etc. (162.300) war im Jahre 1896 nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Gleichwohl beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Änderung dieses Grossratsbeschlusses zusammen mit den - dem fakultativen Referendum unterstehenden - Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der weiteren genannten Gesetze vorzunehmen, d. h. vom Erlass eines eigenen, nicht dem fakultativen Referendum unterstehenden Grossratsbeschlusses über die Änderung des Grossratsbeschlusses vom 27. Februar 1896 abzusehen.

5. Synoptische Darstellung wichtiger Änderungen

Gerichtsorganisationsgesetz

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895</p> <p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Zivilsachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter, ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts;3. in Zivil- und Strafsachen: die Einzelrichter in den Landgemeinden. <p>²⁻⁷ ...</p> <p>§ 5. In den Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen wählen die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aus ihrer Mitte je einen Einzelrichter und einen Ersatzrichter aus der Zahl der Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.</p>	<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Änderung vom</p> <p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. unverändert2. unverändert3. in Zivil- und Strafsachen: die Einzelrichter in den Landgemeinden. <p>²⁻⁷ unverändert</p> <p>§ 5. In den Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen wählen die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aus ihrer Mitte je einen Einzelrichter und einen Ersatzrichter aus der Zahl der Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.</p>
---	--

<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Einzelrichter in Zivilsachen</i></p> <p>§ 30. Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von Fr. 5'000.-- nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen des Einzelrichters.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Die Einzelrichter in den Landgemeinden entscheiden endgültig solche Zivilsachen, deren Gerichtsstand in ihrer Gemeinde ist und deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, Fr. 400.-- nicht übersteigt.</p>	<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Einzelrichter in Zivilsachen</i></p> <p>§ 30. Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von Fr. 5'000.-- nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen des Einzelrichters.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ unverändert</p> <p>⁶ Die Einzelrichter in den Landgemeinden entscheiden endgültig solche Zivilsachen, deren Gerichtsstand in ihrer Gemeinde ist und deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, Fr. 400.-- nicht übersteigt.</p>
--	--

<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p>§ 39. Den Einzelrichtern in den Landgemeinden wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Übertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Übertretungen in bezug auf den Strassenverkehr in leichteren Fällen (§ 23 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978);2. Übertretungen in bezug auf Tier-, Pflanzen- und Waldschutz sowie Schädlingsbekämpfung, sofern der Schaden Fr. 400.– nicht übersteigt (§ 91 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes). <p>² Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Geldbussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen; für den Nichtbeitreibungsfall darf er höchstens sechs Tage Haft ansetzen. Er entscheidet zugleich über den Schadenersatz, und zwar im Fall von Ziff. 1 sofern der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.</p>	<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p>§ 39. Den Einzelrichtern in den Landgemeinden wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Übertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Übertretungen in bezug auf den Strassenverkehr in leichteren Fällen (§ 23 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978);2. Übertretungen in bezug auf Tier-, Pflanzen- und Waldschutz sowie Schädlingsbekämpfung, sofern der Schaden Fr. 400.– nicht übersteigt (§ 91 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes). <p>² Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Geldbussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen; für den Nichtbeitreibungsfall darf er höchstens sechs Tage Haft ansetzen. Er entscheidet zugleich über den Schadenersatz, und zwar im Fall von Ziff. 1 sofern der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.</p>
---	--

**D Änderung des Gesetzes über die Haftung
des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)
vom 17. November 1999 (161.100)**

1. Die Bestimmungen des § 9 der alten Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 über die Staatshaftung

Die alte Verfassung vom 2. Dezember 1889 statuierte in § 9 lediglich die Staatshaftung und überliess alles weitere dem Gesetz. § 9 hatte folgenden Wortlaut:

§ 9. Die öffentlichen Behörden und Beamten sind nach den Bestimmungen des Gesetzes für ihre Verrichtungen verantwortlich und für Schaden haftbar. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz unmittelbar gegen den Staat richten, welchem der Rückgriff auf die Fehlbaren zusteht.

Gestützt auf diesen § 9 der alten Kantonsverfassung hat der Grosse Rat das Gesetz betreffend die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG) vom 17. November 1999 (161.100) erlassen.

Das heute geltende Haftungsgesetz ist nun im Lichte der Bestimmungen der neuen Verfassung über die Haftung des Staates zu überprüfen und gegebenenfalls mit der neuen Verfassung in Übereinstimmung zu bringen.

2. Die Bestimmungen des § 78 der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 über die Haftung des Staates

Am 13. Juli 2006 wird auch die neue Verfassungsbestimmung über die Haftung des Staates wirksam. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 78 Haftung

Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Sie haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

³ Bei schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

2.1. Hoheitliche und widerrechtliche Tätigkeit (§ 78 Abs. 1 KV)

Der geltende § 3 des Haftungsgesetzes bestimmt, dass der Staat für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner **amtlichen** Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet. Neu ist in § 78 Abs. 1 der Verfassung aber die Rede von **hoheitlicher** Tätigkeit.

Aus den Materialien ergibt sich nicht, wieso anstatt der bis anhin gebräuchlichen amtlichen Tätigkeit neu eine hoheitliche Tätigkeit als Haftungsvoraussetzung gewählt wurde. An keiner Stelle wird auf die unterschiedliche Wortwahl eingegangen. Auch aus der Befragung von Mitgliedern des Verfassungsrates ergibt sich nicht, dass bewusst eine Änderung gewollt gewesen wäre.

Als **amtliche Tätigkeiten** kommen Tathandlungen oder Realakte, Anordnungen im Einzelfall oder sogar der Erlass von generell-abstrakten Rechtsnormen (Häfelin/Müller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2005, Rz. 2244) in Frage. Als „amtlich“ müssen der Sprachlogik folgend Tätigkeiten eines Beamten gelten. Geht man davon aus, dass der Beamtenbegriff im engeren Sinn alle Personen erfasst, die Kraft eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses einen bestimmten hoheitlichen oder nichthoheitlichen staatlichen Aufgabenkreis zu besorgen haben (Häfelin/Müller Rz. 1544), müsste nach Ansicht des Regierungsrates geschlossen werden, dass unter **amtlichen Tätigkeiten**, die **Besorgung sowohl hoheitlicher wie auch nicht hoheitlicher Aufgaben** zu verstehen ist.

Dies würde bedeuten, dass § 78 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung einen engen Anwendungsbereich hat, da nicht hoheitliche Tätigkeiten ausgeklammert werden. Demzufolge verleiht § 3 Abs. 1 des Haftungsgesetzes dem Einzelnen mehr Rechte als die verfassungsrechtliche Bestimmung, da es amtliche Tätigkeiten im Allgemeinen erfasst, egal ob hoheitlicher oder nicht hoheitlicher Natur.

Wie erwähnt, geht aus den Materialien aber nicht explizit hervor, dass eine solche Änderung beabsichtigt gewesen wäre. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass der Verfassungsgeber den Begriff „hoheitlich“ mit „amtlich“ gleichsetzt. Auf eine Anpassung des Gesetzes ist nach Ansicht des Regierungsrates deshalb zu verzichten, da sie eine Überinterpretation des Willens des Verfassungsgebers bedeuten würde. Es kann der Gerichtspraxis überlassen werden, ob sie dem begrifflichen Unterschied Rechnung trägt, oder ob sie das Begriffspaar gleich wie der Regierungsrat auslegt.

2.2. Hoheitliche und rechtmässige Schadensverursachung (§ 78 Abs. 2 KV)

Der geltende § 4 des Haftungsgesetzes bestimmt in Abs. 1, dass für rechtmässig zugefügten Schaden der Staat nur haftet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für den Fall, dass eine Haftung gesetzlich nicht vorgesehen ist, bestimmt § 4 Abs. 2 des Haftungsgesetzes weiter, dass der Staat nach Billigkeit haftet, wenn einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt worden ist. Diese Bestimmung besagt das Gleiche wie § 78 Abs. 2 der Kantonsverfassung, ein Änderungsbedarf besteht nicht.

2.3. Anspruch auf Genugtuung (§ 78 Abs. 3 KV)

Über die Genugtuung hat die alte Kantonsverfassung keine Aussage gemacht. Demgegenüber gesteht die neue Kantonsverfassung einer Person in § 78 Abs. 3 neu ausdrücklich einen

Anspruch auf Genugtuung zu, wenn sie in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt wird, und zwar ungeachtet, ob ihr Schaden widerrechtlich (§ 78 Abs. 1 KV) oder rechtmässig (§ 78 Abs. 2 KV) verursacht worden ist.

Ein Anspruch auf Genugtuung bestand bisher bereits aufgrund von § 2 des Haftungsgesetzes, welcher auf die Bestimmungen des Zivilrechts verweist. Das Zivilrecht wiederum enthält mit Art. 49 des Obligationenrechts eine Regelung, die bestimmt, dass Anspruch auf Genugtuung hat, wer in seiner Persönlichkeit **widerrechtlich** verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht werden kann.

Aus den Materialien des Verfassungsrates ergibt sich, dass es ihm ein Anliegen war, in Fällen schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten neben Schadenersatz auch Genugtuung vorzusehen. Hingewiesen sei auf das im Plenum genannte Beispiel, in dem bei einer Demonstration eine unbeteiligte Passantin von einem fehlgeleiteten Polizeigeschoss im Gesicht getroffen wird und eine bleibende Entstellung davonträgt und so eine Verletzung ihrer Persönlichkeit erleidet. Es ist also davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber auch für solche Fälle **immer** neben Schadenersatz Genugtuung gewähren will, unabhängig davon, ob der Schaden **widerrechtlich oder rechtmässig** zugefügt worden ist.

Da die Verfassungsbestimmung über den Anspruch auf Genugtuung sich sowohl auf widerrechtlich verursachten Schaden als auch auf rechtmässig verursachten bezieht, liegt es nahe, im Anschluss an die Bestimmungen über die Haftung für widerrechtlich zugefügten Schaden (§ 3 HG) und für rechtmässig zugefügten Schaden (§ 4 HG) das Haftungsgesetz durch einen neuen § 4a über den Anspruch auf Genugtuung zu ergänzen.

Die Zuerkennung eines Anspruchs auf Genugtuung wird also in Zukunft ohne Umweg über das Obligationenrecht gestützt auf § 78 Abs. 3 der neuen Kantonsverfassung und auf den neuen § 4a des Haftungsgesetzes möglich sein.

2.4. Der neue § 4a des Haftungsgesetzes

§ 78 Abs. 3 der Verfassung bringt mit dem Wort „zudem“ zum Ausdruck, dass der Anspruch auf Genugtuung zum Anspruch auf Schadenersatz gemäss § 78 Abs. 1 oder § 78 Abs. 2 hinzukommt. In der neuen Gesetzesbestimmung des § 4a wird dem nachgelebt, indem der Anspruch auf Genugtuung in den Fällen gewährt wird, in denen der Staat gemäss § 3 oder § 4 des Haftungsgesetzes für Schaden haftet.

3. Synoptische Darstellung der Änderungen

Gesetz betreffend die Haftung des Staates
und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)
vom 17. November 1999

Ratschlagsentwurf

<p>I. ALLGEMEINES</p> <p><i>Anwendbares Recht</i></p> <p>§ 2. Die Haftung des Staates und seines Personals richtet sich unter Vorbehalt dieses oder eines anderen Gesetzes nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p>² Soweit der Staat als Subjekt des Zivilrechts auftritt, gelten dessen Bestimmungen.</p> <p>II. HAFTUNG DES STAATES</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 3. Der Staat haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt.</p> <p>² Gegenüber dem fehlbaren Personal steht der geschädigten Person kein Anspruch zu.</p> <p><i>Rechtmässiges Verhalten des Staates</i></p> <p>§ 4. Für rechtmässig zugefügten Schaden haftet der Staat nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>² Ist eine Haftung gesetzlich nicht vorgesehen, so haftet der Staat nach Billigkeit, wenn einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt worden ist.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p><i>Genugtuung</i></p> <p>§ 4a. Wo der Staat gemäss §§ 3 oder 4 dieses Gesetzes für Schaden haftet, hat die geschädigte Person Anspruch auf Genugtuung, wenn sie in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt worden ist.</p>
---	--

E Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 (815.100)

1. Die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung

1.1. Verfassungstext

In der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt unter den Grundrechten in § 11, Abs. 2, lit. a das "Recht auf Tagesbetreuung" formuliert. Es lautet:

"Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a) *das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,*
- b) *... "*

Zusätzlich sind Tagesbetreuungseinrichtungen unter den Staatszielen und Staatsaufgaben in § 18 aufgeführt: *"Der Staat führt Kindergärten und Schulen. Er führt oder unterstützt Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime. Staatliche Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt. Die Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen."*

Die Grundrechtsbestimmung von § 11 Abs. 2 lit. a stellt gemäss Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln der Verfassung eine bewusste Förderung vor allem junger Familien dar. Das Ziel soll im Zusammenwirken zwischen Privaten und Staat erreicht werden (S. 10 Erläuterungen zur neuen Kantonsverfassung).

1.2. Bestandteile des Rechtes auf Tagesbetreuung

Das "Recht auf Tagesbetreuung" gliedert sich in folgende wesentliche Bestandteile:

1. Begünstigte des Rechtes sind die Eltern.
2. Der Staat muss "innert angemessener Frist" eine Tagesbetreuungsmöglichkeit anbieten.
3. Die Tagesbetreuungsmöglichkeit muss "finanziell tragbar" sein.
4. Die Tagesbetreuungsmöglichkeit muss den Bedürfnissen der Kinder entsprechen.

1.3. Entstehungsgeschichte des Verfassungsrechtes

Das Recht auf Tagesbetreuung war im Verlaufe der Verfassungsberatungen umstritten. Die Kommission "Ingress und Grundrechte" beantragte in ihren "Erläuterungen zum Schreiben betreffend Grundrechte und Sozialziele (S/Nr. 103, den Mitgliedern des Verfassungsrates zugestellt am 5. November 2002)" auf ein entsprechendes Grundrecht zu verzichten. Die Kommissionsminderheit stellte den Antrag: "Jedes Kind hat ein Recht auf eine seinen Bedürfnissen entsprechende familienergänzende Kinderbetreuung zu finanziell tragbaren Bedingungen" (S. 14). Die Kommissionsminderheit begründete den Antrag damit, dass die Forderung nach einem ausreichenden und kindgerechten Angebot weitgehend unbestritten sei. Der Vorschlag bilde die grundrechtliche Verankerung des sich zum damaligen Zeitpunkt in Vernehmlassung befindlichen Tagesbetreuungsgesetzes (S. 15). In den Beratungen des Verfassungsrates wurde diskutiert, ob ein solcher Anspruch überhaupt justiziabel sei. Der Antrag der Kommissionsminderheit wurde in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 25 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt (Protokoll der Sitzung vom 27. November 2002, vormittags).

Anlässlich der Sitzung des Verfassungsrates vom 18. Juni 2003 wurde die Frage nochmals eingehend diskutiert. Während im ersten Antrag der Kommissionsminderheit das Recht des Kindes auf Tagesbetreuung formuliert war, wurde dieses neu als Recht der Eltern formuliert. Mehrfach wurde in der Diskussion erwähnt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, das Verfassungsrecht zu konkretisieren. Dann erübrige sich der Juristenstreit um die Justiziabilität. Auch das verfassungsmässige Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht sei im Rahmen des Schulgesetzes umgesetzt, ohne dass Gerichte den Staat hätten verpflichten müssen, Schulhäuser zu bauen. Bei der Verfassungsbestimmung handle es sich um einen Appell. Politisch müsse darüber im Rahmen der Gesetzgebung gestritten werden. Einig waren sich die meisten Votantinnen und Votanten, dass das Recht auf Tagesbetreuung in einem engen Zusammenhang zur Berufstätigkeit der Eltern steht. In der Folge hat der Verfassungsrat der Verfassungsbestimmung mit 30 gegen 27 Stimmen zugestimmt.

2. Das geltende Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern

2.1. Gegenstand und Zweck

Im geltenden Gesetz sind Gegenstand und Zweck der Tagesbetreuung wie folgt umschrieben:

§ 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern, mit dem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten sicherzustellen.

² *Kanton, Gemeinden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördern die Tagesbetreuung durch eigene Angebote, durch die Zusprache finanzieller Mittel oder auf andere Art.*

§ 2. Die Tagesbetreuung unterstützt die Familie bei ihrer Betreuungsaufgabe, fördert Kinder in ihrer Entwicklung von Grundkompetenzen, verbessert die Integration und trägt zur Chancengleichheit bei.

² *Sie ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit, den Erhalt und die Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich.*

³ *Sie unterstützt Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.*

Damit erfolgt die vom Verfassungsrat erwähnte Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen bereits grösstenteils im bestehenden Gesetz.

2.2. Entstehungsgeschichte

Im Rahmen der Gesetzesarbeit und im Zusammenhang mit der zum damaligen Zeitpunkt hängigen "Initiative zur Kinderbetreuung" wurde die Frage erörtert, ob das Gesetz ein Recht auf Tagesbetreuung einräume oder nicht. Der Regierungsrat bezeichnete das Gesetz als "Fördergesetz", welches keinen Rechtsanspruch auf familienergänzende Tagesbetreuung begründe (S. 18 Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern, Nr. 9207, den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 6. Dezember 2002). Der Kanton erlässt das Gesetz, um die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder, Eltern und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufzunehmen. Im Ratschlag beantragte die Regierung in § 1: "*Dieses Gesetz regelt die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern, mit dem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten **bereit**zustellen.*"

Die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates beantragte in ihrem Bericht Nr. 9264 zum Ratschlag eine Änderung: Das Wort *die Förderung* soll durch das Verb *fördert* ersetzt werden. Weiter soll das Wort *bereitstellen* durch *sicherzustellen* ersetzt werden. "Sicherstellen" bedeute aber nicht, dass dies zu einer Einklagbarkeit eines Betreuungsplatzes führen könne, sondern soll lediglich das verstärkte Engagement und die Ernsthaftigkeit des Bemühens aufzeigen (S. 7).

Die Entstehungsgeschichte des geltenden Gesetzes macht deutlich, dass gemäss Auffassung von Legislative und Exekutive mit dem geltenden Gesetz kein Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung abgeleitet werden kann.

3. Der Handlungsbedarf aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung

3.1. Rechtsanspruch

Es liesse sich zwar durchaus interpretieren, dass das geltende Gesetz mit seinem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten sicherzustellen, die Verfassungsbestimmung bereits umsetzt und eine Anpassung nicht nötig sei. Neu ist einzig, dass dieser Anspruch mit Berufung auf die Verfassung rechtlich durchgesetzt werden kann. Weil aber Regierungsrat und Grosser Rat in den Materialien immer wieder betont haben, dass mit der Formulierung *kein* Rechtsanspruch verbunden sei, und der Verfassungsrat in seinen Diskussionen davon ausgegangen ist, dass der Gesetzgeber die neue Bestimmung konkretisiert, ist eine Anpassung des Gesetzes an die neue Kantonsverfassung sinnvoll und geboten.

In Anlehnung an den Verfassungstext wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 1 des Tagesbetreuungsgesetzes wie folgt neu zu formulieren:

§ 1 Abs. 1 Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Es gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten.

Damit kann gleichzeitig der vom Verfassungsgeber bezeichnete Begünstigte (Eltern) aufgenommen werden.

3.2. Angemessene Frist

Gemäss Verfassungsbestimmung muss der Staat "innert angemessener Frist" eine Tagesbetreuungsmöglichkeit anbieten. Über die Frist steht nichts im Gesetz, weshalb eine Konkre-

tisierung im Gesetz notwendig wird. Ohne gesetzliche Konkretisierung bestünde die Gefahr, dass die Gerichte eine solche Frist klageweise festsetzen. Dem sollte der Gesetzgeber zuvorkommen, ist es doch unbestritten, dass der Gesetzgeber ein Ermessen hat, die Verfassungsbestimmung zu interpretieren.

Zur Festsetzung der Frist soll deshalb § 4 "Angebot" nach Abs. 1 ergänzt werden mit einem neuen Absatz 2:

§ 4 Abs. 2 Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert vier Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Eltern sich rechtzeitig melden müssen. Rechtzeitig bedeutet, dass Eltern sich melden müssen, sobald ihr Bedarf konkret wird und sie den Umfang der notwendigen Betreuung kennen. Es darf nicht sein, dass die Vermittlungsstelle dringend einen Platz suchen muss, wenn die Eltern schon seit Monaten wissen, dass sie ab einem gewissen Zeitpunkt einen Platz benötigen. Innert vier Monaten meint nicht, vier Monate nach der Meldung sondern vier Monate nach dem gewünschten Zeitpunkt. Auch hier ist von den Eltern eine gewisse Flexibilität zu erwarten. In jedem Fall beginnt diese Frist zu laufen, wenn die Eltern alle notwendige Unterlagen beigebracht bzw. den Bedarf konkretisiert haben. Dies wird in der Verordnung zu verdeutlichen sein. Mit "in der Regel" wird auch zum Ausdruck gebracht, dass es (begründete) Ausnahmen geben kann. Ausnahmen könnten sein, wenn ein grösseres Tagesheim schliesst oder wenn die Wirtschaft rasch eine grössere Anzahl Arbeitskräfte sucht. Ferner wird – wie in der Verfassung formuliert – nur ein Angebot unterbreitet. Dieses muss sich nach den Bedürfnissen der Kinder richten. Spezielle Bedürfnisse der Eltern nach ungewohnten Betreuungszeiten oder nach einem Platz in einem bezeichneten Tagesheim können daraus nicht abgeleitet werden. Die Erfahrungen der Vermittlungsstelle zeigen, dass vielfach Eltern den Bedarf einmal anmelden, ohne aber den Umfang und die Wochentage der Betreuung zu bezeichnen. Erst mit den konkreten Bedürfnissen und einer verbindlichen Anmeldung ist es aber möglich, einen Platz in einem Tagesheim bzw. bei einer Tagesmutter zu suchen. Je flexibler die Eltern bezüglich der gewünschten Betreuungstage sind, desto rascher lässt sich in der Regel ein Platz finden. Andererseits kann sich die Wartefrist verlängern, wenn nur für ein ganz bestimmtes Zeitfenster die Betreuung benötigt wird. Auch verlängert sich die Wartefrist, wenn nur ganz bestimmte Tagesheime in Frage kommen. Ferner gibt es im Jahresverlauf Zeiträume mit vielen Veränderungen der Betreuungsverhältnisse (z.B. Schuljahresbeginn). Das Angebot kann deshalb auch lauten, dass die gewünschte spezielle Betreuungszeit erst ab einem solchen Zeitraum eingeplant werden kann, während vor diesem Zeitraum von Eltern (und Arbeitgebern) etwas Flexibilität erforderlich ist. Es ist das Ziel, den Eltern einen möglichst guten Vermittlungsservice zu bieten. Es ist aber abzusehen, dass dieses Ziel nicht in jedem Einzelfall erreicht werden kann. Der neue Absatz räumt kein Recht auf einen bestimmten Platz in einem bezeichneten Tagesheim ein, sondern den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird ein Angebot unterbreitet. Mit der in der Verordnung bereits bestehenden Möglichkeit, bei Bedarf und ausgelasteten Tagesheimen auch in nicht-subsidierten Tagesheimen Beitragsergänzungen zu gewähren, besteht für die Vermittlungsstelle eine gute Möglichkeit, den Wünschen der Eltern möglichst nahe zu kommen.

3.3. Finanzielle Tragbarkeit

Auch wenn im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes teilweise Kritik an den Elternbeiträgen geäussert worden ist, können diese ohne Vorbehalt als "finanziell tragbar" bezeichnet werden. Hiezu sind keine weiteren Ausführungen im Gesetz nötig.

3.4. Bedürfnisse der Kinder

Die Tagesbetreuungsmöglichkeit muss den Bedürfnissen der Kinder entsprechen. Diese Forderung wird durch das bestehende Gesetz vollumfänglich gewährleistet. So führt die Tagesbetreuungsverordnung vom 23. Dezember 2003 in § 1 Abs. 2 aus: "*Die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern orientiert sich am Wohl und den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern und Sorgeberechtigten sowie den Bedürfnissen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.*" Der Verordnungsgeber berücksichtigt somit nicht nur das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder, sondern auch die Bedürfnisse der Eltern und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen sind im Rahmen der Gesetzesanpassung nicht konkret bezifferbar. Die Nachfrage nach familienergänzender Tagesbetreuung ist wesentlich vom Konjunkturverlauf bzw. vom Arbeitsmarkt sowie von der Geburtenziffer abhängig. Sobald die Nachfrage nach Arbeitskräften zunimmt, nimmt auch die Nachfrage nach familienergänzender Tagesbetreuung zu. Weiter beeinflussen sich die unterschiedlichen Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung gegenseitig: Wenn das Angebot an Schulen mit Tagesstrukturen ausgebaut wird, nimmt wahrscheinlich die Nachfrage nach Tagesheimplätzen für Schulkinder eher ab. Im Vorschulbereich dagegen bleibt die familienergänzende Tagesbetreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien das bevorzugte Angebot.

5. Synoptische Darstellung der Änderungen

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)
Vom 17. September 2003

Ratschlagentwurf

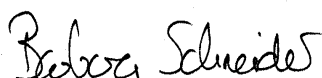
<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, beschliesst auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission folgendes Gesetz:</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11, Abs. 2, lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgendes Gesetz:</p>
<p>§ 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern, mit dem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten sicherzustellen.</p>	<p>§ 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Es gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten.</p>
<p>§ 4. Das zuständige Departement plant unter Einbezug der Landgemeinden das Angebot der Tagesbetreuung.</p> <p>² Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tages- und Halbtagesheime, – Tagesfamilien, – Tagesschulen, – Mittagstische und Nachmittagshorte. <p>³ Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.</p> <p>⁴ Ausser den Tagesschulen wird das Angebot in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.</p>	<p>² Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert vier Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.</p> <p>³ Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tages- und Halbtagesheime, – Tagesfamilien, – Tagesschulen, – Mittagstische und Nachmittagshorte. <p>⁴ Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.</p> <p>⁵ Ausser den Tagesschulen wird das Angebot in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.</p>

Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

- A dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum,**
 - B dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen,**
 - C dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz)**
 - D dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals und**
 - E dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)**
- zuzustimmen.**

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beigedrukt :

1. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum
2. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen
3. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz)
4. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz)
5. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

1. **Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt auf § 41 lit. c.,
die §§ 47 – 52,
§ 66 Abs. 1,
§ 91 Abs. 1 lit. g. und
§ 116 Abs. 1 lit. b. und c.
der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst :

Nach § 2 werden ein neuer Abschnitt und neu folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

A.^{BIS} VOLKSINITIATIVE UND GEMEINDEINITIATIVE

Volksinitiativen

§ 2a. Die in § 47 Abs. 1 der Verfassung vorgeschriebene Zahl Stimmberechtigter ist berechtigt, eine formulierte oder eine unformulierte Initiative einzureichen.

Gemeindeinitiativen

§ 2b. Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung eine formulierte oder eine unformulierte Initiative zu beschliessen.

² Die Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates einzureichen.

³ Ein Prüfungsverfahren gemäss §§ 9 – 11 dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 5. Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich sowie ihre eigenhändige Unterschrift auf die Unterschriftenliste setzen.

² Sie müssen gleichzeitig Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie ihre Adresse angeben.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

§ 6. Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates gesamthaft und innert der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung :

§ 10. Nach der Einreichung der Unterschriftenlisten oder nach Ablauf der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist stellt die Staatskanzlei durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.

In § 12 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt :

² Die Behörde, die eine Gemeindeinitiative beschlossen hat, darf diese zurückziehen, sofern sie nicht den Gemeinderat zum Rückzug ermächtigt hat.

Der bisherige Absatz 2 wird neu Absatz 3.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung :

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch jede Einwohnergemeinde.

Nach § 17 wird neu folgender § 17a eingefügt :

Vorlage an das Verfassungsgericht

§ 17a. Überlässt der Grosse Rat gestützt auf § 91 Abs. 1 lit. g. der Verfassung den Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative dem Verfassungsgericht, so legt er diesem den vom Regierungsrat gemäss § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag vor.

² Das Verfassungsgericht gibt dem Initiativkomitee der Volksinitiative oder der Einwohnergemeinde, von der die Gemeindeinitiative ausgeht, Gelegenheit, sich schriftlich zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zu äussern.

³ Das Verfassungsgericht entscheidet ohne Verhandlung. Es publiziert seinen Entscheid gemäss § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Nach § 22 wird neu folgender § 22a eingefügt :

*Beschwerde an das Verfassungsgericht
wegen Missachtung
der Anliegen der Initiative*

§ 22a. Eine vom Grossen Rat gemäss §21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch jede Einwohnergemeinde.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

II.

Änderung eines anderen Erlasses:

Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert :

In § 11 wird ein neuer Absatz 3 angefügt :

³ Ebenfalls vom fakultativen Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Einreichung einer Gemeindeinitiative gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders bestimmt.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 13. Juli 2006 wirksam.

¹ SG 170.100.

2. **Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen(Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt auf
die §§ 40 bis 43,
§ 45 Abs. 2,
§ 46 Abs. 2,
§ 91 Abs. 1 lit. c. und
§ 110 Abs. 1 lit. f.
der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst :

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens stellt der Grosse Rat auf Antrag seines Büros das Ergebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.

In § 31 wird lit. d. gestrichen.

§ 82 erhält folgende neue Fassung :

§ 82. Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn der Regierungsrat sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

§ 84 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

§ 84. Gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 83 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

³ Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn die Präsidentin oder der Präsident sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

§ 87 erhält folgende neue Fassung :

§ 87. Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.

II.

Änderung eines anderen Erlasses:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 24. März 1988² wird wie folgt geändert :

§ 46 wird mitsamt der Marginalie aufgehoben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 13. Juli 2006 wirksam.

² SG 152.100.

3. **Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

§ 5 wird gestrichen.

In § 30 Abs. 1 werden die Worte „oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern“ gestrichen.

§ 30 Absatz 6 wird gestrichen.

§ 39 wird gestrichen.

In § 79 Abs. 1 Ziff. 2. werden die Worte „die Einzelrichter und die Ersatzrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

II.

Änderung anderer Erlasse:

- a. Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1957³ wird wie folgt geändert :

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Einzelrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

- b. Der Grossratsbeschluss betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen vom 27. Februar 1896⁴ wird wie folgt geändert :

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „und die Einzelrichter und Ersatzrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

- c. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891⁵ wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Satz 2 „Die Einzelrichter in den Landgemeinden können in ihrer Gemeinde provisorisch Arreste bewilligen und anlegen; sie haben sie wieder aufzuheben, wenn ihnen die Gläubiger nicht binnen drei Tagen eine Bescheinigung des Betreibungsbeamten vorlegen, laut welcher der Arrest von einem Zivilgerichtspräsidenten bestätigt und vom Betreibungsamt angelegt worden ist.“ gestrichen.

- d. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997⁶ wird wie folgt geändert:

§ 141 wird gestrichen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 13. Juli 2006 wirksam.

³ SG 154.800.

⁴ SG 162.300.

⁵ SG 230.100.

⁶ SG 257.100.

4. **Gesetz über die Haftung des Staates
und seines Personals (Haftungsgesetz, HG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird neu folgender § 4a eingefügt:

Genugtuung

§ 4a. Wo der Staat gemäss §§ 3 oder 4 für Schaden haftet, hat die geschädigte Person Anspruch auf Genugtuung, wenn sie in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt worden ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 13. Juli 2006 wirksam.

5. **Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003⁷ wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgendes Gesetz:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Es gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten.

§ 4 erhält einen neuen Abs. 2:

² Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert vier Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.

Die bisherigen Abs. 2 - 4 von § 4 werden zu Abs. 3 - 5.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 13. Juli 2006 wirksam.

⁷ SG 815.100.